

ZH_OBERGERICHT LZ210030 vom 12. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ210030

FR: ZH_OBERGERICHT LZ210030 du 12 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LZ210030 del 12 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (nachfolgend: Kläger) sowie die Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagte) sind die unverheirateten Eltern der am tt.mm.2019 geborenen Verfahrensbeteiligten (Urk. 2/1–2).

E. 1.1

Die Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 1 (gemeinsame elterliche Sorge), 7 (Unterhalt für die Zeit vom tt.mm.2019 bis 31. Mai 2020), 8 (Unterhalt vom 1. Juni 2020 bis zum Wechsel zur alternierenden Obhut), 11 (Bindung der Unterhaltsbeiträge an den Landesindex für Konsumentenpreise) und 13 (Abweisung des Editionsbegehrens der Beklagten) des vorinstanzlichen Urteils (siehe Urk. 135 S. 2 ff.; Urk. 145 S. 2 f.). Diese Dispositiv-Ziffern sind nach Ablauf der Anschlussberufungsfrist am 2. April 2022 (siehe Urk. 142) in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist.

E. 1.2

Sind wie vorliegend Kinderbelange zu regeln, gilt die Officialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (OGer ZH LE220024 vom 12.09.2022, E. II.2.; OGer ZH LZ210017 vom 20.12.2021, E. III.2.; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2). 2. Betreuungszeiten

E. 2

Mit Eingabe vom 2. Mai 2020 machte der Kläger das vorliegende Verfahren bei der Vorinstanz anhängig, nachdem sich die Parteien vor der KESB D._____ bzw. vor dem Amt für Jugend und Berufsberatung / Regionalen Rechtsdienst nicht einigen konnten (Urk. 1; Urk. 4). Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 136 S. 4 f.). Mit Urteil vom 25. Oktober 2021 schloss die Vorinstanz das Verfahren ab und setzte mit Verfügung gleichen Tages einige der Urteilsdispositiv-Ziffern als vorsorgliche Massnahmen sofort in Kraft (Urk. 126 S. 35 ff. = Urk. 136 S. 35 ff.).

E. 2.1

Die Parteien einigten sich auf Betreuungszeiten, welche gegenüber der vorinstanzlichen Regelung etwas abweichen. So sollen die Übergaben beispiels-

- 21 - weise neu am Sonntagabend anstelle des Montagmorgens und am Samstagmorgen anstelle des Freitagabends stattfinden (Urk. 136 S. 36; Urk. 174 S. 3).

E. 2.2

Von den Parteien getragene Lösungen sind regelmässig erfolgsver- sprechender als autoritative Anordnungen. Daher soll sich das Gericht nicht ohne ernsthaften Grund über eine Regelung hinwegsetzen, welcher beide Eltern zuge- stimmt haben (BGE 143 III 361 E. 7.3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche der von den Parteien getroffenen Betreuungsregelung entgegenstünden. Demzufolge ist Ziffer 1.4 der Vereinbarung vom 12. Dezember 2022 zu genehmigen. 3. Unterhalt

E. 3

Mit Eingabe vom 15. November 2021 focht die Beklagte die Verfügung der Vorinstanz betreffend der vorsorglichen Massnahmen an (Urk. 141 S. 12). Am 21. Februar 2022 wies die Kammer ihre Berufung ab, soweit sie darauf eintrat (Geschäfts-Nr. LZ210029-O; Urk. 141 S. 28).

E. 3.1

Die Parteien einigten sich darauf, dass der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023 einen Kinderunterhalt von Fr. 1'033.– (da- von Fr. 114.– als Betreuungsunterhalt) und vom 1. Juni 2023 bis zum 30. September 2031 einen solchen von Fr. 770.– (davon Fr. 0.– als Betreuungs- unterhalt) leistet. In der Zeit vom 1. Oktober 2031 bis zum 30. September 2037 sind keine Kinderalimente geschuldet. Schliesslich vereinbarten die Parteien, für C.____s Volljährigenunterhalt in Höhe von Fr. 1'600.– je hälftig aufzukommen und allfällige Mehrkosten hälftig zu tragen (Urk. 174 S. 4 f.).

E. 3.2

Die Eltern können einen Kinderunterhaltsvertrag abschliessen (siehe Art. 287 Abs. 1 ZGB). Dieser wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde bzw. das Gericht verbindlich (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der Unterhaltsvertrag auf Grundlage der im Urteilszeitpunkt gegebenen und absehbaren zukünftigen wirt- schaftlichen und anderweitigen Verhältnisse der Beteiligten als angemessen er- weist, wobei sich die Angemessenheit nach Art. 285 ZGB bemisst (BSK ZGB I- Fountoulakis/Breitschmid, Art. 287 N 14 f.). Die Möglichkeit, Unterhaltsverträge abzuschliessen, impliziert, dass den Parteien ein gewisser Spielraum zusteht. Mit anderen Worten ist die Genehmigung nicht bereits zu verweigern, wenn sich die Alimente von den Beträgen unterscheiden, welche das Gericht autoritativ festge-

- 22 - setzt hätte; zu verweigern ist die Genehmigung erst dann, wenn die vereinbarten Alimente derart vom Ergebnis der bundesgerichtlichen Berechnung abweichen, dass sie nicht mehr im Interesse des Kindes sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie trotz vorhandener finanzieller Mittel den Bar- und gegebenenfalls den Betreuungsunterhalt nicht decken.

E. 3.3

Beim Kläger ist zusammen mit der Vorinstanz von einem Einkommen von (gerundet) Fr. 4'800.– für ein Pensum von 80 % und ab dem 1. Oktober 2035 einem solchen von Fr. 6'000.– für ein Pensum von 100 % auszugehen (Urk. 136 S. 40). Darin ist auch ein Vermögensertrag enthalten, der sich unbestrittenermas- sen auf Fr. 44.– beläuft (Urk. 135 S.

18 f.; Urk. 145 S. 22).

E. 3.4

Die Beklagte ist seit dem 1. März 2022 arbeitslos (Urk. 158/18). Es sind grosse Bewerbungsbemühungen dokumentiert (Urk. 158/23), was auch der Kläger anerkennt (Urk. 165 S. 11). Vor dem Hintergrund dieser Arbeitssuchbemühungen rechtfertigt es sich, ihr erst ab dem 1. Juni 2023 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

E. 3.4.1

Belegt ist folgendes aktuelles Einkommen der Beklagten und von C. _____ (Urk. 158/19; Urk. 164/29): Monat Einkommen der Beklagten Einkommen von C. _____ März 2022 Fr. 2'846.55 Fr. 175.10 April 2022 Fr. 2'442.05 Fr. 193.55 Mai 2022 Fr. 3'461.00 Fr. 202.75 Juni 2022 Fr. 3'343.60 Fr. 202.75 Juli 2022 Fr. 3'146.20 Fr. 193.55 August 2022 Fr. 3'146.20 Fr. 193.55 Oktober 2022 Fr. 3'173.60 Fr. 193.55

- 23 - Das durchschnittliche Nettoeinkommen der Beklagten belief bzw. beläuft sich (gerundet) auf Fr. 3'100.–, jenes von C. _____ auf Fr. 200.–. Die Beklagte ist gewillt, einen Zwischenverdienst anzunehmen, bis sie eine geeignete Arbeitsstelle findet (siehe Urk. 156 S. 4; Urk. 165 S. 11). Ob dies klappt und wie hoch der monatliche Nettolohn wäre, kann offenbleiben. Da der Zwischenverdienst tiefer als die Taggelder wäre, hätte sie nämlich Anspruch auf die Differenz (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Damit ist für die erste Phase bis zum 31. Mai 2023 von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beklagten von (gerundet) Fr. 3'100.– und einem solchen von C. _____ von (gerundet) Fr. 200.– auszugehen.

E. 3.4.2

Die Beklagte ist gelernte Versicherungsfachfrau (Urk. 145 S. 13; Urk. 150 S. 7). Sie bildet sich an der H. _____ AG zur diplomierten Betriebswirtschaftlerin NDS HF weiter (Urk. 156 S. 3 f.; Urk. 158/20). Ihr Diplom wird sie nach eigenen Angaben voraussichtlich im Mai / Juni 2023 erhalten (Urk. 156 S. 3). Die Vorinstanz ging für die Phase ab Rechtskraft bis 30. September 2031 von einem Arbeitspensum von 60 %, für die Zeit vom 1. Oktober 2031 bis zum 30. September 2035 von einem solchen von 80 % und ab 1. Oktober 2035 von einem solchen von 100 % aus (Urk. 136 S. 39 f.). Dies blieb unangefochten (siehe Urk. 135 S. 19; Urk. 145 S. 22 f.). Für die zweite Phase (ab 1. Juni 2023) erscheint es angemessen, vom letzten Einkommen von (gerundet) Fr. 3'440.– (Urk. 71/32) auszugehen und dieses aufgrund der Weiterbildung auf Fr. 3'600.– zu erhöhen. Da nicht bekannt ist, wo die Beklagte eine Stelle finden wird, sind keine Boni zu berücksichtigen.

E. 3.4.3

Für die dritte Phase (ab 1. Oktober 2031) rechnete die Vorinstanz der Beklagten ein monatliches Einkommen von Fr. 4'865.– für ein Pensum von 80 % an (Urk. 136 S. 33). Die Beklagte focht das Pensum nicht an. Mit Blick auf die vorstehende Erwägung ist das Einkommen auf Fr. 3'600.– / 6 x 8 = Fr. 4'800.– festzulegen.

E. 3.4.4

Für die vierte Phase (ab 1. Oktober 2035) rechnete die Vorinstanz der Beklagten ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'015.– für ein Pensum von 100 % an (Urk. 136 S. 34 und 40). Die Beklagte ging zwar offenbar auch für diese Phase von einem Pensum von 80 % aus (Fr. 3'438.– / 6 x 8 = Fr. 4'584.–), be-

- 24 - gründete dies aber nicht (siehe Urk. 135 S. 23 f.). Seitens des Klägers blieb das Einkommen der Beklagten für diese Phase unangefochten (siehe Urk. 145 S. 22 f.). Die Parteien gehen daher zu Recht von gerundet Fr. 6'000.– aus.

E. 3.4.5

Die Vorinstanz erwog, dass C._____ eine Kinderzulage von Fr. 380.– habe (Urk. 136 S. 32). Tatsächlich bezahlte die I._____ AG eine Kinderzulage von Fr. 230.– und eine Familienzulage von Fr. 150.– bzw. Fr. 250.– (Urk. 76/49). Der Arbeitsort befand sich in Schaffhausen (Urk. 102/51). Mit Blick auf den Wohnsitz in D._____ erscheint es eher als unwahrscheinlich, dass die Beklagte wieder im Kanton Schaffhausen arbeiten wird. Im Kanton Zürich betragen die Kinderzulagen bis zur Vollendung des zwölften Altersjahrs monatlich Fr. 200.–, danach Fr. 250.– (§ 4 Abs. 1 EG FamZG), weshalb die entsprechende Regelung der Parteien nicht zu beanstanden ist.

E. 3.4.6

Zusammenfassend ist der Beklagten bis zum 31. Mai 2023 ein monatliches Nettoeinkommen Fr. 3'100.–, ab dem 1. Juni 2023 ein solches von Fr. 3'600.–, ab dem 1. Oktober 2031 ein solches von Fr. 4'800.– und ab dem 1. Oktober 2035 ein solches von Fr. 6'000.– anzurechnen. C._____s Einkommen beträgt bis Ende September 2031 Fr. 200.–, danach Fr. 250.– pro Monat.

E. 3.5

Insgesamt gestalten sich die Einkommen wie folgt: Phase Kläger C._____ Beklagte 1. Januar 2023 bis 31. Mai Fr. 4'800.– Fr. 200.– Fr. 3'100.– 2023 1. Juni 2023 bis 30. September Fr. 4'800.– Fr. 200.– Fr. 3'600.– 2031 1. Oktober 2031 bis Fr. 4'800.– Fr. 250.– Fr. 4'800.– 30. September 2035 Ab 1. Oktober 2035 Fr. 6'000.– Fr. 250.– Fr. 6'000.–

E. 3.6

Diesem Einkommen steht folgender Bedarf gegenüber:

- 25 - Bedarfsposition Kläger C._____ (Kos- C._____ (Kos- Beklagte ten beim Klä- ten bei der Be- ger) klagten) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 170.00 Fr. 230.00 Fr. 1'350.00 (ab 1.6.2023) Fr. 1'350.00 Fr. 192.00 Fr. 256.00 Fr. 1'350.00 1) (ab 1.10.2031) Fr. 1'350.00 Fr. 260.00 Fr. 340.00 Fr. 1'350.00 (ab 1.10.2037) Fr. 1'200.00 Fr. 0.00 Fr. 600.00 Fr. 1'200.00 Wohnkosten Fr. 780.00 Fr. 390.00 Fr. 525.00 Fr. 1'045.00 2) (ab 1.10.2037) Fr. 1'170.00 Fr. 0.00 Fr. 525.00 Fr. 1'045.00 Krankenkasse 3) Fr. 275.00 Fr. 42.00 Fr. 344.00 (KVG) Besondere Ge- 4) Fr. 265.00 Fr. 20.00 Fr. 100.00 sundheitskosten Verpflegung Fr. 175.00 Fr. 80.00 (ab 1.6.2023) Fr. 175.00 Fr. 130.00 5) (ab 1.10.2031) Fr. 175.00 Fr. 175.00 (ab 1.10.2035) Fr. 220.00 Fr. 220.00 Mobilität Fr. 0.00 Fr. 100.00 6) (ab 1.6.2023) Fr. 95.00 Fr. 0.00 Fr. 242.00 (ab 1.10.2037) Fr. 100.00 Fr. 242.00 Fremdbetr. Fr. 125.00 Fr. 274.00 (ab 1.6.2023) Fr. 225.00 Fr. 140.00 7) (ab 1.10.2031) Fr. 250.00 Fr. 240.00 (ab 1.10.2037) Fr. 0.00 Fr. 0.00 Krankenkasse 8) Fr. 38.00 Fr. 62.00 (VVG) 9) Versicherung Fr. 40.00 Fr. 21.00 Kommunikat. Fr. 102.00 Fr. 0.00 Fr. 102.00 10) (ab 1.6.2023) Fr. 130.00 Fr. 0.00 Fr. 130.00 (ab 1.10.2037) Fr. 130.00 Fr. 30.00 Fr. 130.00

- 26 - Steuern Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00 (ab 1.6.2023) Fr. 119.00 Fr. 0.00 Fr. 119.00 11) (ab 1.10.2031) Fr. 465.00 Fr. 0.00 Fr. 154.00 (ab 1.10.2035) Fr. 700.00 Fr. 0.00 Fr. 300.00 (ab 1.10.2037) Fr. 700.00 Fr. 40.00 Fr. 700.00 Total Fr. 3'082.00 Fr. 685.00 Fr. 1'129.00 Fr. 3'204.00 (ab 1.6.2023) Fr. 3'229.00 Fr. 807.00 Fr. 1'021.00 Fr. 3'543.00 (ab 1.10.2031) Fr. 3'575.00 Fr. 900.00 Fr. 1'205.00 Fr. 3'623.00 (ab 1.10.2035) Fr. 3'855.00 Fr. 900.00 Fr.

1'205.00 Fr. 3'814.00 (ab 1.10.2037) Fr. 4'095.00 Fr. 0.00 Fr. 1'395.00 Fr. 4'064.00 1) Die Beklagte hat ihre Berufung zurückgezogen, soweit sie sich gegen die alternierende Obhut richtete (Urk. 135 S. 2; Urk. 174 S. 6). Demzufolge sind bei beiden Elternteilen Grundbeträge von je Fr. 1'350.– (alleinerziehender Elternteil) einzusetzen (BISchK 2009, S. 193). Der Kläger betreut C._____ an sechs von 14 Tagen (siehe Urk. 174 S. 3). Es rechtfertigt sich daher, C._____ vom Grundbetrag Fr. 400.– / $14 \times 6 =$ (gerundet) Fr. 170.– für die Zeit, die sie beim Kläger verbringt, anzurechnen. Sobald C._____ 10 Jahre alt wird, erhöht sich ihr Grundbetrag auf Fr. 600.– (BISchK 2009, S. 193). Dies wird ab 1. Oktober 2029 der Fall sein. Um nicht eine zusätzliche Phase bilden zu müssen, ist für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis 30. September 2031 der Durchschnitt von $(76 \times \text{Fr. } 400.– + 24 \times \text{Fr. } 600.–) / 100 = \text{Fr. } 448.–$ (bzw. $\text{Fr. } 448.– / 14 \times 6 = \text{Fr. } 192.–$ auf Seiten des Klägers und Fr. 256.– auf Seiten der Beklagten) einzusetzen; ab dem 1. Oktober 2031 sind es Fr. 600.– (bzw. $\text{Fr. } 600.– / 14 \times 6 =$ [gerundet] Fr. 260.– auf Seiten des Klägers und Fr. 340.– auf Seiten der Beklagten). Es ist unklar, wo C._____ als Volljährige leben wird. Einstweilen ist davon auszugehen, dass sie bei der Mutter wohnen und (mit Ausnahme der Ausbildungszulage in Höhe von Fr. 250.–) kein eigenes Einkommen haben wird. Demzufolge ist ihr weiterhin der Grundbetrag von Fr. 600.– anzurechnen (BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022, E. 8.3). Spätestens mit der Volljährigkeit entfällt die Erziehung, wo- mit den Eltern je Fr. 1'200.– als Grundbetrag einzusetzen sind. 2) Die Vorinstanz erwog, die Mietkosten des Klägers seien im Umfang von Fr. 780.– auf den Kläger und im Umfang von Fr. 390.– auf C._____ aufzuteilen; jene der Be-

- 27 - klagten seien im Umfang von Fr. 1'045.– auf die Beklagte und im Umfang von Fr. 525.– auf C._____ aufzuteilen (Urk. 136 S. 29). Dies blieb (mit einer vernachlässigbaren Differenz von Fr. 2.–) unangefochten (Urk. 145 S. 24; Urk. 156 S. 24). Wie erwähnt, ist davon auszugehen, dass C._____ mit der Volljährigkeit bei ihrer Mutter wohnen wird. Daher ist der Wohnanteil des Klägers für diese Phase zu erhöhen, während jener der Beklagten gleich bleibt. 3) Die Krankenkassenprämien (KVG) des Klägers von Fr. 275.– blieben unangefochten (Urk. 136 S. 28; Urk. 145 S. 24; Urk. 156 S. 24). Die Krankenkassenprämien der Beklagten (KVG) belaufen sich auf Fr. 344.–, jene von C._____ auf Fr. 98.– (Urk. 139/3). C._____ hat eine Prämienverbilligung in Höhe von Fr. 670.80 pro Jahr oder Fr. 56.– pro Monat; die Beklagte hat keine Prämienverbilligung (Urk. 71/38). Demzufolge sind bei der Beklagten für die Grundversicherung Fr. 344.– und bei C._____ Fr. 42.– einzusetzen. 4) Die besonderen Gesundheitskosten des Klägers in Höhe von Fr. 265.– blieben unangefochten, ebenso die Fr. 20.–, welche bei C._____ anfallen (Urk. 136 S. 28; Urk. 145 S. 24; Urk. 156 S. 24). Die Beklagte hat eine Jahresfranchise von Fr. 300.– (Urk. 71/35; Urk. 139/3). Folgende Ausgaben sind für die Vergangenheit belegt: Jahr Franchise Selbstbehalt Nicht versicherte Total Beleg Krankheits- / Unfallkosten 2018 Fr. 300.– Fr. 354.05 Fr. 0.– Fr. 654.05 Urk. 18/17 2019 Fr. 300.– Fr. 33.90 Fr. 842.75 Fr. 1'176.65 Urk. 22/27 2020 Fr. 300.– Fr. 518.10 Fr. 402.– Fr. 1'220.10 Urk. 71/36 2021 Fr. 300.– Fr. 41.15 Fr. 411.25 Fr. 752.40 Urk. 109/62 Zu berücksichtigen ist, dass der Beleg für 2021 einzig die Behandlung am Spital Bülach vom 26. Februar 2021 und damit nicht unbedingt das ganze Jahr betrifft (Urk. 109/62). Insgesamt sind namentlich gestützt auf die Belege für die Jahre 2019

- 28 - und 2020 ungedeckte Gesundheitskosten in Höhe von rund Fr. 100.– pro Monat ausgewiesen. 5) Die Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 175.– beim Kläger und Fr. 130.– bei der Beklagten blieben unangefochten (Urk. 136 S. 28; Urk. 145 S. 24; Urk. 156 S.

24). In der Annahme, dass die Beklagte einen Zwischenverdienst erzielen wird, erscheint es angemessen, ihr in der ersten Phase bis zum 31. Mai 2023 Fr. 80.– für auswärtige Verpflegung anzurechnen. Ab dem 1. Juni 2023 sind es wie erwähnt Fr. 130.–. Ab dem 1. Oktober 2031 erhöht sich das Pensum der Beklagten auf 80 %, womit $\text{Fr. } 130.- / 60 \times 80 = \text{Fr. } 175.-$ angemessen erscheinen. Ab dem 1. Oktober 2035 wird beiden Parteien ein Pensum von 100 % angerechnet, womit Fr. 220.– anzurechnen sind. 6) Die Mobilitätskosten des Klägers in Höhe von Fr. 95.– blieben unangefochten (Urk. 136 S. 28; Urk. 145 S. 24; Urk. 156 S. 24). Auf Seiten der Beklagten erscheinen Mobilitätskosten von Fr. 100.– die Zeit der Stellensuche als angemessen (siehe OGer ZH LE200047 vom 17.05.2021, E. III.8.4.). Da zurzeit unklar ist, wo sie der-einst arbeiten wird, lässt sich nicht abschliessend bestimmen, ob ihrem Fahrzeug Kompetenzqualität zukommen wird. Die Beklagte wohnt in D._____, welches gut an den öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Die potentiellen Arbeitgeber (Banken und Versicherungen; siehe E. II.3.4.2.) befinden sich in der Regel in grösseren Zentren, die ebenfalls gut erschlossen sind. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, der Beklagten die Kosten für einen ZVV-Netzpass mit allen Zonen in Höhe von Fr. 242.– pro Monat (<https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netzpass.html>, besucht am 28. Dezember 2022) anzurechnen. Diese bleiben auch bei einer Erhöhung des Arbeitspensums, da es sich um die Kosten für ein Jahresabonnement handelt. Die Mobilitätskosten für C._____ sind ab ihrer Volljährigkeit auf Fr. 100.– zu schätzen. 7) Die Fremdbetreuungskosten auf Seiten des Klägers sind unbestrittenermassen auf Fr. 125.– pro Monat herabzusetzen (Urk. 145 S. 26; Urk. 156 S. 24). Mit C._____s Eintritt in den Kindergarten im Spätsommer 2024 (Urk. 141 S. 22) werden zusätzlich Kosten für den Mittagstisch anfallen. C._____ wird sich nämlich nicht in Zürich verpflegen können, wenn sie in D._____ den Kindergarten und die Schule besucht.

- 29 - Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für den Mittagstisch in der Grös-senordnung von Fr. 15.– pro Mahlzeit bewegen werden (https://www.schule-D._____.ch/_docn/36047/K002-D-A001_Anmeldung_Mittagstisch.pdf [S. 9], be-sucht am 28. Dezember 2022), womit monatlich zusätzlich mit $\text{Fr. } 15.- \times 2 \times 4 = \text{Fr. } 120.-$ zu rechnen ist. Zusammenfassend sind bis zum 31. Mai 2023 Fremdbe-treuungskosten von Fr. 125.– anzurechnen. In der zweiten Phase vom 1. Juni 2023 bis zum 30. September 2031 betragen sie $(16 \times \text{Fr. } 125.- + 84 \times [\text{Fr. } 125.- + \text{Fr. } 120.-]) / 100 =$ (gerundet) Fr. 225.–. Ab dem 1. Oktober 2031 dürften sie rund Fr. 250.– (Fr. 125.– + Fr. 120.–) betragen. Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten auf Seiten der Beklagten ist festzuhalten, dass C._____ montags und dienstags vom Kläger betreut wird (Urk. 174 S. 3). Sie besucht aktuell jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr die Spielgruppe (Urk. 156 S. 3; siehe Urk. 165 S. 12). Die Kosten betragen monatlich Fr. 80.– (Urk. 158/22). Die Stadt D._____ übernimmt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.– oder weniger 70 %, bei einem solchen bis Fr. 60'000.– 50 % und bei einem solchen bis Fr. 75'000.– 30 % (Urk. 167/3). Der Platz bei der Spielgruppe J._____ wird zu 70 % subventioniert, sodass die monatlichen Kosten $\text{Fr. } 80.- / 100 \times 30 = \text{Fr. } 24.-$ betragen (Urk. 164/32). Zusätzlich ist C._____ für den Mittwoch in der Kita K._____ angemeldet. Dies ist einstweilen nicht zu beanstanden, da die Be-klagte von Montag bis Mittwoch eine arbeitsmarktliche Massnahme absolvieren muss (Urk. 164/30). Die Kita K._____ kostet monatlich Fr. 504.– (Urk. 164/31 S. 5). Es ist davon auszugehen, dass mindestens die Hälfte davon seitens der Stadt D._____ subventioniert wird (Urk. 167/3). Insgesamt erscheint es angemessen, für die erste Phase bis zum 31. Mai 2023 Fr. 274.– an Fremdbetreuungskosten zu be-

rücksichtigen. Spätestens danach rechtfertigt sich eine Fremdbetreuung am Freitag nicht mehr. Der Betrag reduziert sich damit auf maximal Fr. 252.–. Im Spätsommer 2024 wird C._____ in den Kindergarten kommen (Urk. 141 S. 22). Zusammen mit der Vorinstanz (Urk. 136 S. 31) ist von Betreuungskosten von Fr. 120.– pro Monat auszugehen. Für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis zum 30. September 2031 ergeben sich somit durchschnittliche Kosten von $(16 \times \text{Fr. } 250.- + 84 \times \text{Fr. } 120.-) / 100 = (\text{gerundet}) \text{ Fr. } 140.-$. Ab dem 1. Oktober 2031 sind Fremdbetreuungskosten von Fr. 240.– anzurechnen (zwei Fremdbetreuungstage aufgrund eines Arbeitspensums der Beklagten von 80 %).

- 30 - 8) Die Beklagte hat eine Zusatzversicherung bei der L._____, welche monatlich Fr. 52.– kostet. Davon entfallen jedoch Fr. 10.– auf die Rechtsschutzversicherung (Urk. 139/3). Diese gehört nicht ins familienrechtliche Existenzminimum. Die Beklagte hat sodann eine weitere Zusatzversicherung bei der M._____, welche Fr. 20.– pro Monat kostet (Urk. 71/35). Insgesamt sind der Beklagten Fr. 62.– anzurechnen. C._____'s Prämien für die Zusatzversicherung bei der L._____ betragen Fr. 28.– (die Rechtsschutzversicherung ist kostenlos; Urk. 139/3), jene bei der M._____ Fr. 10.– (Urk. 71/35). Einzusetzen sind mithin Fr. 38.–. 9) Es ist unbestritten, dass die Prämien für die Haftpflicht- und Mobiliarversicherungen Fr. 40.– für den Kläger und Fr. 21.– für die Beklagte betragen (Urk. 145 S. 25; Urk. 156 S. 23). 10) Es ist unbestritten, dass bei beiden Parteien je Fr. 130.– für Kommunikationskosten anzurechnen sind (Urk. 145 S. 25; Urk. 156 S. 23). Wie noch zu zeigen sein wird (E. II.3.7.), können aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel in der ersten Phase bis zum 31. Mai 2023 lediglich Fr. 102.– eingesetzt werden. Spätestens mit der Volljährigkeit von C._____ werden auch Kommunikationskosten anfallen. Diese sind auf Fr. 30.– zu schätzen. 11) Steuern können in der ersten Phase bis zum 31. Mai 2023 aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht berücksichtigt werden. Ab dem 1. Juni 2023 können sie nur im Umfang von je Fr. 119.– berücksichtigt werden. Für die Zeit ab dem 1. Oktober 2031 sind die Steuern in vollem Umfang zu berücksichtigen. Dabei erscheinen die in der Tabelle aufgeführten Beträge angemessen.

E. 3.7

In der ersten Phase bis zum 31. Mai 2023 steht einem Gesamteinkommen von Fr. 8'100.– ein Gesamtbedarf in gleicher Höhe gegenüber (E. II.3.5. f.). Der Kläger hat mit seinem Einkommen von Fr. 4'800.– zunächst seinen Bedarf von Fr. 3'082.– sowie jenen von C._____ für die Zeit, die sie bei ihm ist, von Fr. 685.– zu decken. Die Differenz von Fr. 1'033.– ist als Kinderunterhalt geschuldet. Davon sind Fr. 1'129.– (Bedarf von C._____ für die Zeit, die sie bei der Beklagten verbringt) - Fr. 200.– (Kinderzulage) = Fr. 929.– Barunterhalt; weitere Fr. 3'204.– (Bedarf der Beklagten) - Fr. 3'100.– (Einkommen der Beklagten) = Fr. 104.– sind Betreuungsunterhalt. Der vereinbarte Unterhaltsbetrag von - 31 - Fr. 1'033.– (davon Fr. 114.– Betreuungsunterhalt; Urk. 174 S. 4) entspricht weitestgehend der vorstehenden Berechnung und ist daher zu genehmigen. Die Ressourcen genügen nicht für die Steuern und nur teilweise für die Kommunikationskosten (E. II.3.6.). Beides gehört zum familienrechtlichen Existenzminimum (BGE 147 III 265 E. 7.2). Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist gedeckt, womit kein Mankofall vorliegt (BGer 5A_581/2020 vom 1. April 2021, E. 4.1.3).

E. 3.8

In der zweiten Phase vom 1. Juni 2023 bis zum 30. September 2031 steht einem Gesamteinkommen von Fr. 8'600.– ein Gesamtbedarf in gleicher Höhe gegenüber (E.

II.3.5. f.). Der Kläger muss mit seinem Einkommen von Fr. 4'800.– zunächst seinen Bedarf von Fr. 3'229.– und anschliessend jenen von C._____ für die Zeit, die sie bei ihm verbringt, von Fr. 807.– decken. Die Differenz von Fr. 764.– ist als Unterhalt geschuldet. Die Beklagte kann mit ihrem Einkommen von Fr. 3'600.– ihren Bedarf von Fr. 3'543.– selber decken, weshalb ein Betreuungsunterhalt entfällt. Die ihr verbleibenden Fr. 57.– zuzüglich des Barunterhalts von Fr. 764.– entsprechen Fr. 1'021.– (Bedarf von C._____ für die Zeit, die sie bei der Beklagten verbringt) - Fr. 200.– (Kinderzulagen) = Fr. 821.–. Der vereinbarte Unterhaltsbetrag von Fr. 770.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt; Urk. 174 S. 4) entspricht weitgehend der vorstehenden Berechnung und ist daher zu genehmigen.

E. 3.9

In der dritten Phase vom 1. Oktober 2031 bis 30. September 2035 steht einem Gesamteinkommen von Fr. 9'850.– ein Gesamtbedarf von Fr. 9'303.– gegenüber (E. II.3.5. f.). Es resultiert ein Überschuss von Fr. 547.–, welcher zu 40 % (oder Fr. 219.–) auf die Eltern und zu 20 % (oder Fr. 109.–) auf das Kind zu verteilen ist. Weil letzteres von den Eltern fast hälftig betreut wird, sind die 20 % je hälftig an die Kosten anzurechnen, welche während der Zeit anfallen, die C._____ beim jeweiligen Elternteil verbringt. Der Barunterhalt beläuft sich auf Fr. 4'800.– (Einkommen des Klägers) - Fr. 3'575.– (Bedarf des Klägers) - Fr. 219.– (Überschussanteil des Klägers) - Fr. 900.– (C._____s Bedarf für die Zeit, die sie beim Kläger verbringt) - Fr. 55.– (C._____s hälftiger Überschussanteil) = Fr. 51.–. Die Parteien haben auf die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen verzichtet (Urk. 174 S. 5). Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass jeder Elternteil für C._____s familienrechtliches Existenzminimum in der Zeit, die sie bei ihm verbringt, aufkommen kann, nicht zu beanstanden. C._____s Barbedarf auf Seiten der Beklagten ist etwas höher als auf Seiten des Klägers. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Kinderzulage auf die Kosten anzurechnen sind, die für C._____ anfallen, wenn sie bei der Beklagten ist.

E. 3.10

In der vierten Phase vom 1. Oktober 2035 bis zum 30. September 2037 steht einem Gesamteinkommen von Fr. 12'250.– ein Gesamtbedarf von Fr. 9'774.– gegenüber (E. II.3.5. f.). Es resultiert ein Überschuss von Fr. 2'476.–, welcher zu 40 % (oder Fr. 990.–) auf die Eltern und zu 20 % (oder Fr. 495.–) auf das Kind zu verteilen ist. Weil letzteres von den Eltern fast hälftig betreut wird sind die 20 % je hälftig an die Kosten anzurechnen, welche während der Zeit anfallen, die C._____ beim jeweiligen Elternteil verbringt. Der Barunterhalt beläuft sich auf Fr. 6'000.– (Einkommen des Klägers) - Fr. 3'855.– (Bedarf des Klägers) - Fr. 990.– (Überschussanteil des Klägers) - Fr. 900.– (C._____s Bedarf für die Zeit, die sie beim Kläger verbringt) - Fr. 248.– (C._____s hälftiger Überschussanteil) = Fr. 7.–. Die Parteien haben auf die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen verzichtet (Urk. 174 S. 5). Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass jeder Elternteil für C._____s familienrechtliches Existenzminimum in der Zeit, die sie bei ihm verbringt, aufkommen kann, nicht zu beanstanden. C._____s Barbedarf auf Seiten der Beklagten ist etwas höher als auf Seiten des Klägers. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Kinderzulage auf die Kosten anzurechnen sind, die für C._____ anfallen, wenn sie bei der Beklagten ist.

E. 3.11

In der fünften Phase ab dem 1. Oktober 2037 wird C._____ volljährig sein. Der Volljährigenunterhalt ist auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich der Ausbildungskosten) begrenzt (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_115/2022 vom 14.

September 2022, E. 3.2.10). Die Erziehungs- und Betreuungspflichten der Eltern entfallen grundsätzlich; daher ist der Unterhalt für das volljährige Kind von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Werden die Alimente bereits bei einem sehr jungen Kind über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgelegt, entziehen sich die Voraussetzungen von Art. 277 Abs. 2 ZGB einer detaillierten Prü-

- 33 - fung, zumal sie keiner zuverlässigen Prognose zugänglich sind. Die Prüfung kann folglich erst im Rahmen einer allfälligen Abänderungsklage erfolgen. Dies gilt nicht nur mit Bezug auf die dannzumaligen Bedarfspositionen, sondern auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils sowie eines allfälligen, den Kindesunterhaltsbeitrag reduzierenden Kindeseinkommens. Gleichwohl kann das Gericht den Kindesunterhalt über den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes hinaus festzusetzen, selbst wenn – bei kleinen Kindern gleichsam naturgemäss – die Lebens-, Bedarfs- und Einkommenssituation des Kindes im massgeblichen Zeitpunkt noch völlig ungewiss sind (BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022, E. 8.3). Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich ein familienrechtliches Existenzminimum von C._____ in Höhe von Fr. 1'395.–. Die Parteien gehen von einem solchen von Fr. 1'850.– aus (Urk. 174 S. 5). Dies ist nicht zu beanstanden. Zunächst erscheint ein Grundbetrag von Fr. 600.– – auch wenn er der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (dazu E. II.3.6.) entspricht – für ein volljähriges Kind als sehr tief. Es ist sodann davon auszugehen, dass die Krankenkassenprämien für C._____ im Jahr 2037 erheblich höher als die derzeit Fr. 42.– (KVG) bzw. Fr. 38.– (VVG) sein werden. Auch blieben allfällige Ausbildungskosten in der Tabelle unberücksichtigt. Selbst wenn das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ tiefer als die angenommenen Fr. 1'850.– sein sollte, stünde dies einer Genehmigung nicht entgegen. Es steht es den Eltern nämlich frei, dem Kind einen Überschussanteil zuzugestehen, auch wenn es darauf keinen klagbaren Anspruch hat. Die Wohnkosten hängen massgebend davon ab, bei wem C._____ ab ihrer Volljährigkeit wohnen wird. Geht man davon aus, dass dies überwiegend bei der Beklagten der Fall sein wird, beträgt die Leistungsfähigkeit des Klägers Fr. 6'000.– - Fr. 4'095.– = Fr. 1'905.– und jene der Beklagten Fr. 6'000.– - Fr. 4'064.– = Fr. 1'936.–. Demzufolge erscheint es angemessen, wenn die Eltern für C._____s Unterhalt je hälftig aufkommen.

E. 3.12

Zusammenfassend sind die Ziffern 1.9.a und 1.10. der Vereinbarung vom 12. Dezember 2022 zu genehmigen.

- 34 - 4. Kindesschutzmassnahmen

E. 4

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 erhob die Beklagte darüber hinaus innert Frist (siehe Urk. 128) Berufung gegen das Urteil vom 25. Oktober 2021 in der Hauptsache (Urk. 135). Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um eine Berufungsantwort einzureichen (Urk. 142). Diese datiert vom 1. April 2022. Gleichzeitig erhob der Kläger Anschlussberufung (Urk. 145). Mit Verfügung vom 17. Mai 2022 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um die Anschlussberufung zu beantworten (Urk. 149). Dies erfolgte mit Eingabe vom 20. Juni 2022 (Urk. 150). Mit Beschluss vom 25. August 2022 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um Fragen zu ihrer Arbeitslosigkeit und ihrer Weiterbildung zu beantworten (Urk. 154). Die Stellungnahme datiert vom 21. September

2022 (Urk. 156). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2022 wurde sie dem Kläger zur

- 16 - Kenntnis gebracht; zudem wurde ihm Frist angesetzt, um zu den neu eingereichten Urkunden Stellung zu nehmen (Urk. 160). Die Stellungnahme datiert vom 14. November 2022 (Urk. 165). Bereits vorher, am 3. November 2022, erstattete die Beklagte eine Noveneingabe (Urk. 162). Mit Verfügung vom 23. November 2022 wurden die neuen Eingaben der jeweiligen Gegenpartei zugestellt. Zudem wurde zur Instruktionsverhandlung (Vergleichsgespräche ohne Parteivorträge) vom 12. Dezember 2022 vorgeladen (Urk. 172). Anlässlich dieser Verhandlung schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers (§ 133 Abs. 2 GOG) folgende Vereinbarung (Prot. II, S. 11; Urk. 174): "1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Dispositiv-Ziffern 4. a), b) und e), 9. a) sowie 10. des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 25. Oktober 2021 aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: '4. a) Der Kläger ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für C._____ auf eigene Kosten wöchentlich alternierend wie folgt zu übernehmen: – in der einen Woche von Sonntag, 19:00 Uhr, bis Dienstag, 19:00 Uhr; – in der anderen Woche von Samstag, 9:00 Uhr, bis Dienstag, 19:00 Uhr; – während 5 Wochen Ferien pro Jahr bzw. ab Eintritt in den Kindergarten während der Hälfte der Schulferien, wobei jeweils maximal zwei Wochen am Stück bezogen werden dürfen. In der übrigen Zeit ist die Beklagte für die Betreuung von C._____ zuständig. Die Ferienregelung gilt analog auch für die Beklagte. Die Parteien sprechen die Aufteilung der Ferien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so

- 17 - kommt dem Kläger in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Beklagten. b) Die Feiertage verbringt C._____ mit ihren Eltern wie folgt: – Geburtstag: tt.mm.in Jahren mit gerader Jahreszahl beim Vater und in Jahren mit ungerader Jahreszahl bei der Mutter; – Weihnachten/Neujahr: 23. Dezember, 19:00 Uhr, bis 25. Dezember, 10:00 Uhr, in Jahren mit gerader Jahreszahl beim Vater und in Jahren mit ungerader Jahreszahl bei der Mutter; 25. Dezember, 10:00 Uhr, bis 2. Januar des Folgejahres, 19:00 Uhr in Jahren mit ungerader Jahreszahl beim Vater und in Jahren mit gerader Jahreszahl bei der Mutter (die Jahreszahl bezieht sich auf den 25. Dezember); – Ostern: Gründonnerstag, 19:00 Uhr bzw. Kindergarten-/Schluss bis Ostermontag, 20:00 Uhr in Jahren mit gerader Jahreszahl beim Vater und in Jahren mit ungerader Jahreszahl bei der Mutter; – Pfingsten: Freitag, 19:00 Uhr bzw. Kindergarten-/Schluss bis Pfingstmontag, 20:00 Uhr in Jahren mit ungerader Jahreszahl beim Vater und in Jahren mit gerader Jahreszahl bei der Mutter. Das Betreuungsrecht an diesen Feiertagen geht dem ordentlichen sowie dem Ferienbetreuungsrecht vor. Es gilt nicht als Ferienzeit. [...] e) Die Mutter holt C._____ jeweils beim Vater ab und der Vater holt C._____ jeweils bei der Mutter ab. [...]

E. 4.1

Die Parteien vereinbarten, sich spätestens bis zum 31. März 2023 hinsichtlich der Impfungen für C._____ zu einigen und dazu bei den aktuellen Kinderärzten je ein Beratungsgespräch zu führen. Für den Fall, dass eine Einigung zustande komme, würden sie auf die vorinstanzlich angeordnete Familientherapie verzichten und gemeinsam die Aufhebung der Beistandschaft beantragen. Ansonsten gälten die entsprechenden Anordnungen der Vorinstanz unverändert weiter (Urk. 174 S. 6).

E. 4.2

Eine Meinungsverschiedenheit der Eltern gefährdet das Kindeswohl, wenn sich ein Entscheid aufgrund der Sachlage als notwendig erweist. Dies ist der Fall, wenn der Schutz der Gesundheit des Kindes nicht mehr sichergestellt ist. Auch die Verweigerung präventiver Eingriffe wie Impfungen kann das körperliche Wohl des Kindes gefährden (BGE 146 III 313 E. 6.2.3; BGer 5A_118/2022 vom

E. 4.3

Die Parteien gaben anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 12. Dezember 2022 übereinstimmend zu Protokoll, dass sie mit Ausnahme ihrer Unstimmigkeiten hinsichtlich des Impfens von C._____ aktuell keine Kindeswohlgefährdung sähen (Prot. II, S. 11). Die Impfthematik ist mit Blick auf die vorstehende Erwägung geeignet, C._____'s Wohl zu beeinträchtigen. Abgesehen davon scheint sich die Situation beruhigt zu haben. So haben die Parteien Anfang Oktober 2022 offenbar zusammen mit C._____ vier Tage Ferien in Österreich verbracht (Urk. 165 S. 3).

E. 4.4

Vor diesem Hintergrund ist Ziffer 2 der Vereinbarung vom 12. Dezember 2022 zu genehmigen. 5. Kinderärzte 5.1. Die Parteien vereinbarten, dass Dr. E._____, D._____, der Hauptkinderarzt von C._____ sei (Urk. 174 S. 6). 5.2. C._____ verfügt über zwei Kinderärzte (siehe Urk. 156 S. 10; Urk. 165 S. 4). Es ist dient der Klarstellung, wenn die Parteien sich darauf einigen können,

- 35 - wer die Lead-Funktion hat. Ziffer 3 der Vereinbarung vom 12. Dezember 2022 ist zu genehmigen. 6. Ergebnis Die Vereinbarung der Parteien vom 12. Dezember 2022 ist zu genehmigen. III. Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege 1. Die Beklagte stellte in ihrer Berufungsschrift vom 6. Dezember 2021 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (inklusive unentgeltlicher Rechtsvertretung; Urk. 135 S. 7). 2. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wessen Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Der Anspruch umfasst auch die Bestellung einer Rechtsvertretung, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). 3. Die Beklagte hatte Ende 2020 ein steuerbares Vermögen von Fr. 2'745.- (Urk. 109/59 S. 13). In der ersten Phase kann sie sodann ihr familienrechtliches Existenzminimum nicht decken (E. II.3.7.). Vor diesem Hintergrund ist sie mittellos. Ihre Berufung erscheint sodann nicht als aussichtslos, wurde doch eine Berufungsantwort eingeholt. Die Beklagte ist schliesslich auf eine Rechtsvertretung angewiesen, da auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Damit ist ihr die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. 4. Die Rechtsvertreterin der Beklagten hat bereits eine Honorarnote eingereicht. Daraus geht hervor, dass sie einen Zeitaufwand von 51.9 Stunden und Barauslagen im Umfang von Fr. 456.70 hatte (Urk. 176). Die Berufungsschrift umfasst 25 Seiten (Urk. 135), die Anschlussberufungsantwort 23 Seiten (Urk. 150). Mit Beschluss vom 25. August 2022 wurden der Beklagten sodann Fragen unterbreitet (Urk. 154). Deren Beantwortung (inklusive Replik zur Berufungsantwort)

- 36 - umfasst 26 Seiten (Urk. 156). Weiter sah sich die Beklagte zu Recht zu einer Noveneingabe veranlasst, die zwei Seiten umfasst (Urk. 162). Die Instruktionsverhandlung vom 12. Dezember 2022 dauerte – inklusive Mittagspause, in welcher die Parteien den Vergleichsvorschlag des Gerichtsschreibers diskutierten – 7 Stunden und 40 Minuten (Prot.

II, S. 10 f.). Insgesamt erscheint der geltend gemachte Aufwand dem vorliegenden Berufungsverfahren, in welchem es um die Obhut, Betreuungszeiten, Kindesschutzmassnahmen und Alimente geht, angemessen. Demzufolge ist Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beklagten im Verfahren LZ210030-O mit Fr. 11'874.70 zuzüglich Fr. 914.35 (7.7 % Mehrwertsteuer), also total Fr. 12'789.05, aus der Gerichtskasse zu entschädigen; die Nachzahlungspflicht der Beklagten gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv blieb unangefochten (siehe Urk. 135 S. 2 ff.; Urk. 145 S. 2 f.). Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 6'000.– festgesetzt und diese dem Kläger und der Beklagten je zur Hälfte auferlegt; ferner hat sie keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 136 S. 41). Dies erweist sich als angemessen, weshalb die Dispositiv-Ziffern 14 bis 16 des angefochtenen Urteils zu bestätigen sind. 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Sie ist den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 174 S. 6; Art. 109 Abs. 1 ZPO). Der Anteil der Beklagten ist zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 174 S. 6; Art. 109 Abs. 1 ZPO).

- 37 - Es wird beschlossen:

E. 9

a) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für C. _____ folgende monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger Familienzulagen) zu bezahlen:

- 18 - – Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023: Fr. 1'033.– (davon Fr. 114.– als Betreuungsunterhalt); – vom 1. Juni 2023 bis zum 30. September 2031: Fr. 770.– (davon Fr. 0.– als Betreuungsunterhalt); – vom 1. Oktober 2031 bis zum 30. September 2037: Fr. 0.– Die Parteien werden verpflichtet, für C. _____s Volljährigenunterhalt in Höhe von Fr. 1'600.– (Bedarf von Fr. 1'850.– abzüglich Ausbildungszulage von Fr. 250.–) je hälftig aufzukommen. Sollte C. _____s Bedarf höher sein, verpflichten sich die Parteien, die Mehrkosten hälftig zu tragen. In Abweichung von Dispositiv-Ziffer 9. b) und c) des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 25. Oktober 2021 muss C. _____ mit diesen Volljährigenunterhaltsbeiträgen und der Kinderzulage sowie einem allfälligen angemessenen Lohnanteil für ihren Bedarf selber aufkommen. Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Beklagte zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit. [...]

E. 10

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 9 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inklusive Anteil 13. Monatslohn, allfälligem Vermögensertrag und allfälligem Bonus, exklusive Familienzulagen: Kläger: Fr. 4'800.00 (80 %-Pensum) Fr. 6'000.00 (100 %-Pensum ab 1. Oktober 2035)

- 19 - Beklagte: Fr. 3'100.00 (Arbeitslosengeld bzw. Ersatzeinkommen) Fr. 3'600.00 (60 %-Pensum ab 1. Juni 2023) Fr. 4'800.00 (80 %-Pensum ab 1. Oktober 2031) Fr. 6'000.00

(100 %-Pensum ab 1. Oktober 2035) C._____: Fr. 200.00 (Kinderzulage) Fr. 250.00 (Kinderzulage ab 1. Oktober 2031) Vermögen: Kläger: Fr. 214'290.00 (gemäss Steuererklärung 2020) Beklagte: Fr. 2'745.00 (gemäss Steuererklärung 2020) C._____: Fr. 0.00' 2. Die Parteien beabsichtigen, sich bis spätestens 31. März 2023 hinsichtlich der Impfungen für C._____ zu einigen. Zu diesem Zweck werden sie bei den aktuellen Kinderärzten Dr. E._____ und Dr. F._____ oder Dr. G._____ je ein Beratungsgespräch führen. Kommt eine Einigung zustande, so verzichten sie darauf, die Familientherapie gemäss Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 25. Oktober 2021 zu besuchen. Ausserdem beantragen sie diesfalls bei der KESB gemeinsam die Aufhebung der Beistandschaft. Sollten sich die Parteien nicht einigen, gelten die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 25. Oktober 2021 unverändert weiter. 3. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass Dr. E._____, D._____, der Hauptkinderarzt von C._____ ist.

- 20 - 4. Im Übrigen ziehen die Parteien ihre Berufung bzw. Anschlussberufung zurück. Vorbehalten bleibt das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inklusive unentgeltlicher Rechtsverbeiständung). 5. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–134). II. Die Vereinbarung vom 12. Dezember 2022 1. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 15

März 2022, E. 5.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.